



# GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- **Vierzehnte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg**
- **Neubekanntmachung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg**

## **Vierzehnte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg**

Aufgrund von § 13 Abs. 3 und Abs. 9 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. Nr. S. 320), i. V. m. mit der Allgemeinen Gebühren- und Entgeltordnung (AllGO) der Universität Lüneburg vom 21. Juli 2004 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/04 vom 05. August 2004) hat das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am 27. November 2024 nach Anhörung des Senats am 20. November 2024 die folgende vierzehnte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 24. November 2010 (Leuphana Gazette Nr. 19/10 vom 02. Dezember 2010), zuletzt geändert am 29. Mai 2024 (Leuphana Gazette 102/24 vom 29. Juli 2024), beschlossen.

### **ABSCHNITT I**

Die Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs.1 wird die Ziffer a) und die betreffenden Angaben gestrichen. Die Ziffern der folgenden Abschnitte werden entsprechend angepasst.
  - b) In Abs.2 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt: „Das gilt auch für sämtliche Module des Studiengangs, die im Rahmen des Zertifikatsstudiums Professional School Individuale belegt wurden.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird die Ziffer a) und die betreffenden Angaben gestrichen. Die Ziffern der folgenden Abschnitte werden entsprechend angepasst.
  - b) In Abs. 1 wird in der Ziffer a) neu die Angabe „115 Euro pro CP“ durch „810 Euro pro 5 CP“ und „80 Euro pro CP“ durch „400 Euro pro 5 CP“ ersetzt.
  - c) In Abs. 1 wird in der Ziffer b) neu die Angabe „137 Euro pro CP“ durch „920 Euro pro 5 CP“ ersetzt.
  - d) In Abs. 2 wird die Angabe „800“ durch „970“ ersetzt.
  - e) In Abs. 3 wird die Angabe „235 Euro“ durch „um 340 Euro, sofern die Höhe dieser Gebühr 600 Euro übersteigt“ ersetzt.
  - f) In Abs. 5 wird die Angabe „bei Alumni“ durch „bei Absolvent\*innen“ ersetzt.

### **ABSCHNITT II**

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

## **Neubekanntmachung der Ordnung des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 24. November 2010 (Leuphana Gazette Nr. 19/10 vom 02. Dezember 2010) in der nunmehr geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 19. August 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011), der
- zweiten Änderung vom 19. Juli 2012 (Leuphana Gazette Nr. 13/12 vom 28. August 2012), der
- dritten Änderung vom 03. Juni 2015 (Leuphana Gazette Nr. 25/15 vom 02. Juli 2015), der
- vierten Änderung vom 18. Januar 2017 (Leuphana Gazette Nr. 05/2017 vom 25. Januar 2017), der
- fünften Änderung vom 12. Juli 2017 (Leuphana Gazette Nr. 72/17 vom 24. Juli 2017), der
- sechsten Änderung vom 12. Dezember 2018 (Leuphana Gazette Nr. 07/19 vom 05. Februar 2019), der
- siebenten Änderung vom 27. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 18/20 vom 16. Januar 2020), der
- achten Änderung vom 02. Dezember 2020 (Leuphana Gazette Nr. 159/20 vom 17. Dezember 2020), der
- neunten Änderung vom 19. Mai 2021 (Leuphana Gazette Nr. 88/21 vom 20. Juli 2021), der
- zehnten Änderung vom 15. Dezember 2021 (Leuphana Gazette Nr. 23/22 vom 03. Februar 2022), der
- elften Änderung vom 25. Mai 2022 (Leuphana Gazette Nr. 71/22 vom 19. August 2022), der
- zwölften Änderung vom 21. Dezember 2022 (Leuphana Gazette 30/23 vom 15. Februar 2023), der
- dreizehnten Änderung vom 29. Mai 2024 (Leuphana Gazette 102/24 vom 29. Juli 2024) und der
- vierzehnten Änderung vom 27. November 2024 (Leuphana Gazette 140/24 vom 16. Dezember 2024)

bekannt.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Ordnung gilt

- a) für alle Studierenden in den fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen der Leuphana Universität sowie
- b) für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einzelnen Modulen oder Veranstaltungen der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität, die nicht bzw. noch nicht in den jeweiligen Studiengang eingeschrieben sind.

### **§ 2 Erhebung von Gebühren**

Gem. § 13 Abs. 3 NHG i. V. m. Abschnitt A Nr. 1 a) der AIGO werden sowohl von den in den fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg eingeschriebenen Studierenden als auch von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einzelnen Modulen oder Veranstaltungen der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg, die nicht bzw. noch nicht in den jeweiligen Studiengang eingeschrieben sind, Gebühren erhoben.

### § 3 Gebührenhöhe für die Teilnahme an Studiengängen

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an den fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen wird folgendermaßen festgelegt:
- a) für den Studiengang Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher (B. A.):
    - Semester 1 und 2 – Gebühren bei Nichtanrechnung  
80 Euro pro CP in einem Fachmodul mit Ausnahme von Praxismodulen  
40 Euro pro CP in einem Praxismodul
    - Semester 3 bis 9  
1.160 Euro pro Semester für Studierende mit Studienstart ab dem WS 2019/20,  
1.230 Euro pro Semester für Studierende mit Studienstart ab dem WS 2021/22,  
1.300 Euro pro Semester für Studierende mit Studienstart ab dem WS 2023/24 sowie  
1.390 Euro pro Semester für Studierende mit Studienstart ab dem WS 2025/26.
  - b) für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre (B. A.):
    - Semester 1 – Gebühren bei Nichtanrechnung  
160 Euro pro CP
    - Semester 2 bis 8  
2.250 Euro pro Semester,  
2.300 Euro pro Semester für Studierende mit Studienstart ab dem WS 2020/21,  
2.130 Euro pro Semester für Studierende mit Studienstart ab dem WS 2021/22 und mit dem Studienschwerpunkt Digitale Transformation,  
1.730 Euro im 5. und 6. Semester für Studierende mit Studienstart ab dem WS 2022/23 und mit dem Studienschwerpunkt Digitale Transformation sowie  
2.300 Euro pro Semester für Studierende mit Studienstart ab dem WS 2024/25 unabhängig vom gewählten Schwerpunkt.
- (2) Bereits entrichtete Gebühren gem. § 4 Abs. 1 für die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Veranstaltungen desselben fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs werden auf die Höhe der Gebühren nach Abs. 1 bis zur Höhe der ersten vier Module abzüglich einer Aufwandspauschale von 100 Euro pro Semester voll, darüber hinaus zur Hälfte angerechnet. Für bereits entrichtete Entgelte gem. einer Entgeltordnung für die Teilnahme an den Weiterbildungsangeboten, die von der Professional School angeboten werden, gilt Satz 1 entsprechend. Bereits entrichtete Gebühren für ein Zertifikatsstudium aus Modulen des Studiengangs werden abzüglich einer Aufwandspauschale von 200 Euro voll angerechnet. Das gilt auch für sämtliche Module des Studiengangs, die im Rahmen des Zertifikatsstudiums Professional School Individuale belegt wurden. Die Anrechnung erfolgt auf die Gebühren des letzten bzw. vorletzten Semesters der Regelstudienzeit. Bei bestehenden formalen Kooperationen können bereits entrichtete Gebühren gem. Satz 1 und 3 nach Maßgabe des Kooperationsvertrages ohne Abzug einer Aufwandspauschale in vollem Umfang auf die Gebühren nach Abs. 1 angerechnet werden.
- (3) Bereits entrichtete Studiengebühren für ein Zertifikatsstudium der Professional School der Leuphana Universität, welches Teil des Curriculums eines fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs ist,

werden auf die Höhe der Gebühren nach Abs. 1 in Abweichung zu Abs. 2 bis zur Höhe der ersten vier Module voll, darüber hinaus zur Hälfte angerechnet. Die Anrechnung erfolgt auf die Gebühren der letzten beiden Semester.

- (4) Über die Regelungen in Abs. 2 und 3 hinaus kann bei bestehenden formalen Kooperationen nach Maßgabe des Kooperationsvertrages und unter Beachtung des Äquivalenzprinzips bei der Gebührenermittlung eine Reduktion der Gebühr nach Abs. 1 erfolgen.
- (5) Belegen die Studierenden zusätzliche, über das in der jeweiligen fachspezifischen Anlage zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg niedergelegte Curriculum hinausgehende und für die Erreichung des Abschlusses notwendige Lehrangebote, so können hierfür zusätzliche Gebühren erhoben werden. Die Professional School informiert die Studierenden in geeigneter und transparenter Weise über die zum Zeitpunkt der Anmeldung zu dem jeweiligen Modul geltende Gebühr.
- (6) Maßgeblich ist die Gebührenhöhe im Zeitpunkt der Annahme der Zulassung zum Studiengang. Bei Unterbrechung des Studiums durch Exmatrikulation richtet sich die Gebührenhöhe für die verbleibenden Semester in Regelstudienzeit nach der Regelung zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Studiums.

#### **§ 4 Gebührenhöhe für die Teilnahme an einzelnen Modulen, Veranstaltungen oder Vorkursen**

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem einzelnen Modul eines fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs beträgt
  - a) für ein Modul in dem Studiengang Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher (BA) 810 Euro pro 5 CP. Wird ein Modul im Rahmen eines Gleichstellungsverfahrens ausländisch erworbener Bildungsabschlüsse belegt, beträgt die Gebühr abweichend davon 400 Euro pro 5 CP.
  - b) für ein Modul in dem Studiengang Betriebswirtschaftslehre (BA) 920 Euro pro 5 CP.
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an den studiengangsübergreifend überfachlich angebotenen Modulen 970 €.
- (3) Die Höhe der Gebühr für die Teilnahme an einer Veranstaltung eines in Abs. 1 aufgeführten Studiengangs ist die entsprechende anteilige Modulgebühr, die durch den Anteil der jeweiligen Veranstaltung inkl. Selbstlernzeit im gesamten Modul bestimmt wird.
- (4) Für eingeschriebene Studierende der Professional School reduziert sich die Gebühr nach den Abs. 1 und 2 pro 5 CP um 340 Euro, sofern die Höhe dieser Gebühr 600 Euro übersteigt. Die Höhe der Reduzierung für die Teilnahme an einem einzelnen Modul eines fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs, welches nicht 5 CP umfasst, beträgt das jeweilige Vielfache der entsprechenden Reduzierung aus Satz 1.
- (5) Für Alumni der Professional School reduziert sich die Modulgebühr nach den Abs. 1 und 2 um 15 %, bei Absolvent\*innen der grundständigen Studiengänge um 10 %.
- (6) Eine Kombination der Reduzierungsmöglichkeiten nach Absatz 4 und 5 für ein Modul ist ausgeschlossen. Die/der Studierende entscheidet darüber, welche Reduzierung angelegt werden soll.

### **§ 5 Gebührenhöhe für das Ablegen einer Modulprüfung**

Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an Modulprüfungen durch Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einzelnen Modulen eines fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs, die im Zeitpunkt der Modulteilnahme weder in dem Studiengang noch als Gasthörer eingeschrieben waren, beträgt pro Prüfung jeweils 90 Euro.

### **§ 6 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 werden semesterweise, im ersten Semester mit der Annahme der Zulassung zum Studiengang und in den Folgesemestern mit der semesterweisen Rückmeldung fällig; sie müssen nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist entrichtet werden. Die Zahlung der Studentenwerks-, der Studierendenschafts- und der Verwaltungskostenbeiträge bleibt davon unberührt.
- (2) Die Gebühren nach § 3 Abs. 3 und § 4 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Lehrangebot fällig; sie sind nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.
- (3) Die Gebühr nach § 5 wird mit der verbindlichen Anmeldung zur jeweiligen Modulprüfung fällig; sie ist nach Rechnungsstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.

### **§ 7 Ausnahmeregelung**

Die jeweilige Studiengangsleitung kann auf Antrag Gebühren für die Teilnahme an berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen stunden oder ganz oder teilweise erlassen, wenn die Entrichtung zu einer unbilligen Härte führen würde. Einem entsprechenden Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.

### **§ 8 Übergangsregelung**

Für Studierende bzw. Teilnehmende an Modulen, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium aufgenommen haben bzw. als Teilnehmende am Modulstudium aufgenommen wurden, gelten die zum Fälligkeitszeitpunkt maßgeblichen Gebührenhöhen gem. § 3 und § 4 fort.

